

Satzung

Präambel

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung der Bürgerinitiative am 04.07.2007 beschlossen. Hierbei wurde die Abgabenordnung (AO des Bundes) vom 16.03.1976, fünfter Abschnitt, dritter Abschnitt, §52, in der jeweiligen Fassung berücksichtigt.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: Siehe Beitrittsliste

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 22.06.2013 beschlossen.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 13.06.2015 beschlossen.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 20.05.2017 beschlossen.

§ 1 Name

Die Bürgerinitiative (BI) führt den Namen „Bezahlbares-Abwasser“.
Das Geschäftsjahr ist die Wahlperiode.

§ 2 Sitz

Die BI hat ihren Sitz in Staßfurt.

§ 3 Zweck der Bürgerinitiative

Zweck der BI ist Erreichung von bezahlbaren Abwasser- und sonstiger Gebühren im Bereich des zuständigen WAZV Beitragsgebiet II.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Hilfe bei der Begleitung von Prozessen, sowie anderweitiger, demokratisch legitimer Mittel.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die BI ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.

Die BI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der o.g. Abgabenordnung. Die BI ist selbstlos tätig.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung der BI Ansprüche auf das BI-Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied der BI kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die BI in ihrer Aufgabenstellung zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die schriftliche Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes in der dem Antragsdatum folgenden Vorstandssitzung.

Der Eintritt wird nach der Bezahlung des Aufnahme- u. Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragssatzung mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der Mitgliednummer wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können aus der BI austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Interessen und Zwecke der BI verstoßen hat oder mit zwei fälligen Beitragszahlungen trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 8 Organe der Bürgerinitiative

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die BI gemeinsam.

Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, einer Wahlperiode, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Er kann jedoch während seiner Amtsperiode durch Entscheidung der Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Gleiches gilt für Schriftführer, Beisitzer und Kassenprüfer.

Das Vorstandsamt, wie auch alle anderen Wahlfunktionen, enden mit dem Ausscheiden der jeweiligen Person aus der BI oder durch Rücktritt.

Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören:

- Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 9 Abs.1 der Satzung,
- der/die Schriftführer/in und Beisitzer.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 5.000 € hinaus, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der finanziellen Vorgänge der BI. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- im 1. Halbjahr des Wahljahres, oder
- wenn es das Interesse der BI erfordert, oder
- wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung der BI sind unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung, Satzungsänderungen, Zweckänderungen und
- die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer sowie
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden,
- die Auflösung der BI.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, über die Fusion bzw. Auflösung der BI bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies ist in einer hierfür eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen. Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung der BI fällt das verbleibende Vermögen an Hilfsorganisationen im Verbandsgebiet des zuständigen WAZV, Beitragsgebiet II mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung z.B. der Gesundheit und Ausbildung zu verwenden. Die Festlegung der Hilfsorganisationen bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Wolmirsleben, 20.05.2017

gez. Michael Zenker

1. Vorsitzender

gez. Helmut Giesecke

2. Vorsitzender